



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



25163502

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

15. Dez. 2025

iA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **473 197 573**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **AGRA-TEAM**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Genossenschaft mit beschränkter Haftung**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4770 Amel (Schoppen), Messenweg 13**

Gegenstand

**der Urkunde : Umwandlung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine
Genossenschaft, Annahme der neuen Statuten, Rücktritt, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Genossenschaft mit beschränkter Haftung "AGRA-TEAM", mit dem Sitz zu 4770 Amel (Schoppen), Messenweg 13, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0473.197.573, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 4. Dezember 2025, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Die Generalversammlung ist der Auffassung, dass der Gesellschaftszweck, die Ziele, die Ausrichtung und die Werte des Unternehmens den Voraussetzungen entsprechen, um die Rechtsform der Genossenschaft beizubehalten

ZWEITER BESCHLUSS :

Als Folge der vorangegangenen Beschlüsse hat die Generalversammlung beschlossen, eine vollständig neue Satzung zu verabschieden, die mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen im Einklang steht, ohne jedoch Änderungen an ihrem Gegenstand, ihren Zielen, ihrem Zweck und/oder ihrem Wert vorzunehmen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Genossenschaft an.
Sie trägt die Bezeichnung „AGRA-TEAM“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen, Material im weitesten Sinne des Wortes, sowie die Zurverfügungstellung derselben samt Dienstleistungen an Teilhaber und Dritte.

Durch Einbringung, Teilhaberschaft, Fusion, Kapitalzeichnung oder auf jede sonstige Art kann die Gesellschaft sich an allen Gesellschaften oder Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen oder konnexen Gegenstand haben.

Im allgemeinen kann sie alle landwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen, finanziellen Operationen beweglicher und unbeweglicher Art vornehmen, die sich mittelbar oder unmittelbar, ganz oder teilweise auf ihren

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/12/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Gegenstand beziehen oder ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ausdehnen oder fördern könnten.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden siebenhundertfünfzig (750) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Die Aktien können jedoch in Teilstücke zerlegt werden, die – sofern sie in ausreichender Anzahl zusammengelegt werden – dieselben Rechte wie eine einzelne Aktie verleihen, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert.

Unbeschadet des Rechts des Aktionärs, dingliche Rechte an seinen Aktien zu begründen, erkennt die Gesellschaft hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sind mehrere Personen Inhaber dinglicher Rechte an derselben Aktie, so ist die Ausübung des mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechts solange ausgesetzt, bis eine einzige Person gegenüber der Gesellschaft als Inhaber des Stimmrechts benannt wird.

Sofern in den vorliegenden Statuten oder im Testament oder in der Vereinbarung, durch die das Nutznießungsrecht begründet wurde, keine besondere abweichende Bestimmung enthalten ist, werden im Falle der Aufspaltung des Eigentumsrechtes an einer Aktie in Nutznießung und Nackteigentum die damit verbundenen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Im Falle des Todes eines Aktionärs ist die Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Rechte bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die Übertragung dieser Aktien genehmigt oder ihre Übernahme durch die Gesellschaft gemäß Artikel 10 der vorliegenden Statuten erfolgt.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

§1 Genehmigungspflichtige Übertragungen

Die Aktien eines Aktionärs können, bei sonstiger Nichtigkeit, weder unter Lebenden übertragen noch von Todes wegen übergehen, es sei denn an einen anderen Aktionär, der die in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllt und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsorgans.

Zu diesem Zweck hat der Aktionär oder im Todesfall dessen Rechtsnachfolger dem Verwaltungsorgan per eingeschriebenem Brief mit gewöhnlicher Post oder per E-Mail an die elektronische Adresse der Gesellschaft einen Antrag zu übermitteln, der die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze der vorgeschlagenen Erwerber sowie die Anzahl der übertragenen Aktien enthält und im Falle einer Übertragung unter Lebenden auch den für jede Aktie angebotenen Preis.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens teilt das Verwaltungsorgan dem Antragsteller seine Entscheidung per eingeschriebenem Brief mit gewöhnlicher Post oder per E-Mail mit.

Das Verwaltungsorgan kann den Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung der Zustimmung ist unanfechtbar. Gleichwohl können der Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise übertragen möchte, oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärs verlangen, dass ihre Aktien von der Gesellschaft gemäß dem in Artikel 14 dieser Satzung vorgesehenen Verfahren des Austritts zulasten des Gesellschaftsvermögens übernommen werden.

§2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für sämtliche Übertragungen, sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen, sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich, sowohl freiwillig als auch zwangsweise, sowohl in Nutznießung als auch im Nackt- oder Volleigentum, die Aktien betreffen, und allgemein für alle Verträge oder Vertragsversprechen, die bestimmte oder mögliche, sofortige oder zukünftige Übertragungen zum Gegenstand haben

Artikel 11. Aufnahmebedingungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Aktionär werden zu können:

- Der Bewerber muss eine natürliche oder eine juristische Person sein;
- Der Bewerber muss Landwirt, Gartenbau oder Züchter sein ;
- Der Bewerber muss mindestens eine Aktie zeichnen und diese Aktien zu einem Viertel einzahlen;
- Der Bewerber muss die Satzung und gegebenenfalls die Geschäftsordnung anerkennen.

Die Aufnahme neuer Gesellschafter wird durch die Anbringung ihrer Unterschrift sowie des Datums ihrer Aufnahme im Gesellschaftsregister festgestellt.

Die Eintragung in das Gesellschafterregister erfolgt gemäß den Artikeln 6.24 ff. des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches.

Artikel 12. Aufnahmeverfahren

Um als Aktionär aufgenommen zu werden, muss die Person, die die in Artikel 11 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, die Zustimmung des Verwaltungsorgans erhalten.

Zu diesem Zweck hat der Bewerber dem Verwaltungsorgan per eingeschriebenem Brief, einfachem Schreiben oder per E-Mail einen Antrag zu übermitteln, der seinen Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz sowie die Anzahl der Aktien, die er zu zeichnen beabsichtigt, enthält.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens teilt das Verwaltungsorgan dem Bewerber seine Entscheidung per eingeschriebenem Brief, einfachem Schreiben oder per E-Mail mit.

Das Verwaltungsorgan kann den Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung der Zustimmung ist unanfechtbar.

Artikel 13. Haftung der Aktionäre

Die Haftung der Aktionäre ist auf den Betrag ihrer Zeichnung beschränkt.

Artikel 14. Austritt

§1. Die Aktionäre haben das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten.

Dieser Austritt unterliegt folgenden Modalitäten:

1° Aktionäre können nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres austreten;

2° Das Austrittsgesuch ist dem Verwaltungsorgan mittels eingeschriebenem Brief, einfachem Schreiben oder per E-Mail an den Sitz der Gesellschaft mitzuteilen;

3° Ein Austritt ist stets vollständig; ein Aktionär, der austreten will, muss für sämtliche seiner Aktien austreten, welche annulliert werden;

4° Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam, und der Wert des Rücknahmeteils ist spätestens innerhalb des Monats nach der ordentlichen Generalversammlung über dieses Geschäftsjahr auszuzahlen;

5° Der Betrag des Rücknahmeteils für die Aktien, für welche der betreffende Aktionär seinen Austritt beantragt, entspricht dem tatsächlich einbezahlten und noch nicht zurückerstatteten Betrag für diese Aktien, darf jedoch nicht höher sein als der Nettovermögenswert dieser Aktien, wie er sich aus dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres ergibt, in welchem der Austritt erklärt wurde, ohne dass ihm ein Anteil an Rücklagen oder Mehrwerten zugewiesen wird;

6° Der Betrag, auf den der Aktionär beim Austritt Anspruch hat, unterliegt den Regeln der Ausschüttung von Rücklagen und ist ausgesetzt, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen eine Ausschüttung nicht erlaubt, ohne dass auf diesen Betrag Zinsen geschuldet sind. Sobald die Gesellschaft wieder über ausschüttungsfähige Mittel verfügt, ist der noch geschuldete Betrag des Rücknahmeteils vor jeder anderen Ausschüttung an die Aktionäre zu zahlen.

§2. Im Falle des Todes, des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Entmündigung eines Aktionärs gilt dieser von Rechts wegen als ausgetreten zu diesem Zeitpunkt. Der Aktionär oder gegebenenfalls seine Erben, Gläubiger oder Vertreter erhalten den Wert seines Rücknahmeteils gemäß §1 zurück.

Artikel 15. Ausschluss

§1. Die Gesellschaft kann einen Aktionär aus gerechtfertigten Gründen oder dann ausschließen, wenn dieser die in den vorliegenden Satzungen vorgesehenen Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden annulliert.

§2. Der ausgeschlossene Aktionär erhält den Wert seines Rücknahmeteils zurück, wie er in Artikel 14, Absatz 5 der vorliegenden Satzungen vorgesehen ist.

§3. Das Verwaltungsorgan ist zuständig für die Aussprache eines Ausschlusses. Der begründete Ausschlussantrag wird dem Aktionär per E-Mail an die von ihm der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Adresse übermittelt. Hat der Aktionär die Kommunikation mit der Gesellschaft per Post gewählt, so wird ihm der Antrag mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Der Aktionär, dessen Ausschluss beantragt wird, ist einzuladen, innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlussantrags seine schriftlichen Stellungnahmen unter denselben Modalitäten dem Verwaltungsorgan mitzuteilen. Der Aktionär ist auf sein Verlangen anzuhören. Jede Ausschlussentscheidung ist zu begründen.

§4. Das Verwaltungsorgan übermittelt dem betroffenen Aktionär innerhalb von fünfzehn Tagen die begründete Ausschlussentscheidung per E-Mail an die von ihm der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Adresse. Hat der Aktionär die Kommunikation mit der Gesellschaft per Post gewählt, so wird ihm die Entscheidung mittels eingeschriebenem Brief zugestellt.

Artikel 16. Verbot

Die Aktionäre sowie die Rechtsnachfolger oder Rechtsinhaber eines Aktionärs dürfen weder die Liquidation der Gesellschaft veranlassen, noch die Anbringung von Siegeln, die Liquidation oder die Teilung des Gesellschaftsvermögens herbeiführen, noch in irgendeiner Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen.

Zur Ausübung ihrer Rechte haben sie sich ausschließlich auf die Gesellschaftsbücher und -aufzeichnungen sowie auf die Beschlüsse des Verwaltungsorgans und der Generalversammlung zu stützen.

Artikel 17. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch ein Verwaltungsorgan von mindestens drei Verwalter geleitet, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Sie bilden ein kollegiales Verwaltungsorgan.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern. Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Nicht satzungsmäßige Verwalter sind durch die Generalversammlung ad nutum abberufbar, ohne dass ihre Abberufung einen Anspruch auf irgendeine Entschädigung begründet.

Wird ein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet und wird ein Sitz eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, so haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die erste darauf folgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen. Im Falle der Bestätigung beendet der kooptiert ernannte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, es sei denn, die Generalversammlung beschließt etwas anderes. Mangels Bestätigung endet das Mandat des kooptierten Verwalters nach der Generalversammlung, ohne dass dadurch die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.

Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird die Sitzung gegebenenfalls vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern ein solcher existiert, oder andernfalls bzw. im Falle seiner Verhinderung mit dessen Zustimmung von dem zu diesem Zweck bestimmten Verwalter.

Das Verwaltungsorgan tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, so oft es das Gesellschaftsinteresse erfordert. Er muss auch einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Das Verwaltungsorgan tagt am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort.

Die Einladungen erfolgen durch einfache Briefe, elektronische Mitteilungen oder jedes andere Kommunikationsmittel, mindestens fünf Tage vor der Sitzung, außer im Falle einer im Sitzungsprotokoll zu begründenden Dringlichkeit. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten.

Das Verwaltungsorgan berät gültig über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte nur, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jeder Verwalter kann einem seiner Kollegen im Verwaltungsorgan Vollmacht erteilen, ihn bei einer bestimmten Sitzung dieses Rates zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen. Kein Bevollmächtigter darf jedoch mehr als einen Verwalter vertreten.

Die Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die von den bei der Sitzung anwesenden Verwaltern unterzeichnet werden.

Kopien und Auszüge, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, müssen von dem zu diesem Zweck bestimmten Verwalter unterzeichnet werden.

Artikel 18. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Besteht nur ein einziger Verwalter, so werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern geführt, so bilden diese ein kollegiales Verwaltungsorgan, das befugt ist, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme jener, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Das Verwaltungsorgan, wie in Artikel 17 beschrieben, kann: sämtliche Geldbeträge und Werte entgegennehmen; Rechte und bewegliche sowie unbewegliche Güter erwerben, veräußern, tauschen, vermieten oder verpachten sowie mit Hypotheken belasten; Darlehen aufnehmen mit hypothekarischer oder anderer Sicherheit, mit Ausnahme von Anleiheaufnahmen; Kredite gewähren; sämtliche Bürgschaften und Hypotheken mit oder ohne „voie parée“ annehmen; auf sämtliche dingliche Rechte und andere Sicherheiten, Vorrechte und Hypotheken verzichten; Löschungen mit oder ohne Zahlung sämtlicher privilegierter und hypothekarischer Eintragungen, Randvermerke, Widersprüche oder Pfändungen bewilligen; auf die amtliche Eintragung verzichten; Zahlungen mit oder ohne Subrogation leisten oder zulassen; in jedem Fall verzichten, Klagen zurückziehen oder anerkennen; sämtliche Vergleiche abschließen; Schiedsverfahren anrufen und Schiedssprüche akzeptieren; gegebenenfalls Nachlässe gewähren. Personal einstellen, entlassen oder suspendieren, dessen Vergütung und Aufgaben bestimmen.

Das kollegiale Verwaltungsorgan kann besondere Befugnisse an jeden Bevollmächtigten delegieren.

Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung kann später geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 19. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt, ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrkosten.

Artikel 20. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Geschäftsführung dem amtierenden Direktor übertragen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Personen können im Rahmen dieser Geschäftsführung besondere Vollmachten an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die Zuständigkeiten und gegebenenfalls die Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Personen fest. Es kann deren Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 21. Vertretung der Gesellschaft

§1 Alle Handlungen, durch die die Gesellschaft verpflichtet wird, sowohl vor Gericht als auch in allen sonstigen Angelegenheiten, sind gültig, wenn sie von zwei Verwaltern, die gemeinsam handeln, unterzeichnet werden.

§2 Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft ebenfalls in allen Handlungen und vor Gericht wirksam vertreten durch die mit dieser Geschäftsführung betrauten Personen, die – sofern mehrere bestellt sind – einzeln oder gemeinsam handeln.

§3 Diese müssen ihre Befugnisse durch einen Beschluss oder eine Vollmacht des Verwaltungsrates nachweisen.

§4 Der Verwaltungsrat kann einer oder mehreren Personen besondere Vollmachten erteilen. Die Gesellschaft wird durch diese besonderen Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen ihres Mandats wirksam vertreten.

Artikel 22. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 23. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft am dritten Freitag des Monats Juni um 20 Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

Artikel 28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

DRITTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Funktion des nachgenannten bisherigen Geschäftsführers, Herrn MÜLLER Jürgen, Ehegatte von Frau JATES Mireille, wohnhaft in 4770 Amel (Valender), Niederhardt, 26, mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Die Versammlung hat außerdem beschlossen, die Funktion des nachgenannten bisherigen Geschäftsführers, Herrn MERTES Christian, wohnhaft in 4770 Amel (Schoppen), Messenweg 11, mit sofortiger Wirkung zu beenden und schritt unmittelbar im Anschluss zu seiner Wiederernennung als nicht statutarische Verwalter für eine unbegrenzte Dauer.

Herr MERTES Christian hat dies ausdrücklich angenommen.

Dieses Mandat wird nicht vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung erteilte dem zurückgetretenen Geschäftsführer Entlastung für die Ausführung seines Mandats.

Ferner hat die Versammlung beschlossen, Herrn MERTES Christian, vorgenannt, der dies angenommen hat, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen. Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/12/2025 - Annexes du Moniteur belge

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).